



Politische Gemeinde Eschlikon

Gemeindeordnung

Gemeindeordnung

Hinweis zur Schreibform:

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Gemeindeordnung für sämtliche Geschlechter.

I. Grundlagen

Begriff	Art. 1	<ol style="list-style-type: none">1 Die Gemeinde Eschlikon, nachfolgend Gemeinde genannt, ist eine Politische Gemeinde gemäss §§ 57 ff der Verfassung des Kantons Thurgau.2 Die Gemeindegrenzen gemäss der amtlichen Vermessung beschreiben das Gebiet der Gemeinde.3 Die Gemeinde besorgt innerhalb der Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig.
Aufgaben	Art. 2	<ol style="list-style-type: none">1 Die Gemeinde wahrt die öffentlichen Interessen ihrer Einwohner.2 Darüber hinaus erfüllt sie die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.3 Wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt, arbeitet die Gemeinde mit anderen Gemeinden, öffentlichen oder privaten Institutionen zusammen. Sie kann sich insbesondere an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen, mit anderen Körperschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen und sich an Unternehmen beteiligen.4 Die wichtigsten Aufgaben der Gemeinde sind insbesondere:<ol style="list-style-type: none">1. Die Förderung der Gesundheit und der sozialen Sicherheit2. Die Förderung des dörflichen Zusammenlebens3. Die Förderung des sorgsamem Umgangs mit der Umwelt4. Die Pflege der Infrastruktur5. Die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung6. Die Förderung des kulturellen Schaffens5 Die Zusammenarbeit mit der Volksschulgemeinde Eschlikon ist prioritär.

II. Organisation

Organe	Art. 3	Die Organe der Gemeinde sind: <ol style="list-style-type: none">1. Die Stimmberechtigten als oberstes Organ2. Der Gemeinderat3. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission4. Das Wahlbüro
Amtsdauer	Art. 4	Die Amtsdauer der gewählten Organe gemäss lit. 2 bis 4 beträgt vier Jahre.
Unvereinbarkeit und Ausstand	Art. 5	<ol style="list-style-type: none">1 Es gelten die Regeln der Unvereinbarkeit und des Verwandtenausschlusses gemäss §§ 29 und 30 der Kantonsverfassung.2 Es gelten die Ausstandsregeln gemäss § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
Öffentlichkeitsprinzip	Art. 6	<ol style="list-style-type: none">1 Der Gemeinderat informiert regelmässig über seine eigene Tätigkeit sowie die Angelegenheiten von Verwaltung und Behörden.2 Der Gemeinderat und die Behörden gewähren Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.3 Für die Mitglieder der Organe, Behörden sowie für die Mitarbeitenden der Verwaltung gilt das Amtsgeheimnis gemäss § 76 der Verordnung des Regierungsrates über Rechtsstellung des Staatspersonals.

III. Politische Rechte

Stimm- und Wahlrecht	Art. 7	<ol style="list-style-type: none">1 Das Stimm- und Wahlrecht ist in § 18 der Kantonsverfassung geregelt.2 In der Gemeinde wohnhafte, schweizerische Jugendliche ab 16 Jahren können an der Gemeindeversammlung beratend mitwirken.3 In der Gemeinde wohnhafte, niedergelassene Ausländer ab 16 Jahren können an der Gemeindeversammlung beratend mitwirken.
----------------------	---------------	---

Ausübung der Politischen Rechte	Art. 8	Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen.
Wahlen an der Urne	Art. 9	<p>1 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Gemeindepräsidenten 2. Die weiteren Mitglieder des Gemeinderates 3. Die Mitglieder des Wahlbüros 4. Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission <p>2 Die Wahlen gemäss lit. 3 bis 4 können in stiller Wahl erfolgen.</p> <p>3 Die stille Wahl ist erfolgt, wenn die Zahl der Wahlvorschläge mit der Zahl der zu Wählenden übereinstimmt. 20 Stimmberechtigte können innert 20 Tagen nach Bekanntmachung der stillen Wahl unterschriftlich die Durchführung des Wahlganges verlangen.</p>
Abstimmungen an der Urne	Art. 10	<p>1 An der Urne beschliessen die Stimmberechtigten über folgende Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen am Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen 2. Die Gemeindeordnung 3. Das Baureglement und den Zonenplan (Rahmennutzungsplan) 4. Neue Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken; 5. Jährlich wiederkehrende, neue Ausgaben von mehr als 100'000 Franken. <p>2 Auf Beschluss der Gemeindeversammlung kann auch über Geschäfte gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung an der Urne abgestimmt werden.</p>
Fakultatives Referendum	Art. 11	<p>Wenn es 100 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, ist über folgende Beschlüsse des Gemeinderates an der Urne zu befinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlüsse über nicht budgetierte, neue Ausgaben über 100'000 Franken. 2. Beschlüsse über nicht budgetierte, neue und jährlich wiederkehrende Ausgaben über 25'000 Franken. 3. Beschlüsse über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Reglementen.
Initiative	Art. 12	<p>1 Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangt werden, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.</p>

- 2 Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von drei Monaten ab Publikation des Initiativbegehrens von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist.
- 3 Der Gemeinderat hat den Vorschlag zu prüfen und spätestens innert einem Jahr nach Einreichung mit einem Antrag oder einem Gegenvorschlag den Stimmberechtigten an der Urne zum Entscheid zu unterbreiten.
- 4 Es gelten die Verfahrensvorschriften in der Kantonsverfassung und im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen sinngemäss.

IV. Gemeindeversammlung

Befugnisse	Art. 13	<ol style="list-style-type: none"> 1 Den Stimmberechtigten stehen an der Gemeindeversammlung folgende Befugnisse zu: <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung des Steuerfusses 2. Genehmigung des Budgets 3. Genehmigung der Jahresrechnung 4. Beschlüsse über neue Ausgaben ausserhalb des Budgets über 250'000 Franken 5. Beschlüsse über neue und jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets über 50'000 Franken
Einladung	Art. 14	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch eine schriftliche Einladung. 2 Mit der Einladung sind die Traktanden anzugeben. 3 Die Stimmrechtsausweise werden rechtzeitig vor der Versammlung verschickt.
Ablauf	Art. 15	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Ablauf der Versammlung richtet sich nach dem Gemeindegesetz §§ 5 ff und dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht §§ 65 ff. 2 Darüber hinaus gelten folgende Regelungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Wer sprechen will, verlangt das Wort. 2. Nach geschlossener Diskussion wird das Wort nicht mehr erteilt.
Protokoll	Art. 16	Über die Versammlung ist gemäss § 35 des Gemeindegesetzes ein Protokoll zu erstellen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Gemeindeschreiber zu unterschreiben und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

V. Weitere Organe

Gemeinderat	Art. 17	<ol style="list-style-type: none">1 Der Gemeinderat ist das strategisch-politische Führungsorgan der Gemeinde.2 Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.3 Der Gemeinderat ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich im übergeordneten Recht oder in der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugewiesen sind oder die der Gemeinderat nicht in einem Reglement anderen Behörden oder der Verwaltung zugewiesen hat.4 Der Gemeinderat erlässt ein Organisationsreglement, welches für ihn selbst und die Verwaltung gilt.
Befugnisse	Art. 18	Dem Gemeinderat obliegen: <ol style="list-style-type: none">1. Vorbereitung und Durchführung einer Urnenabstimmung;2. Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung;3. Der Vollzug der Beschlüsse einer Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung;4. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen und Weisungen;5. Der Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;6. Die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;7. Die Wahl der Mitglieder und Vorsitzenden der Behörden gemäss Art. 26 der Gemeindeordnung.
Beschlussfähigkeit	Art. 19	Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
Sitzungen	Art. 20	Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	Art. 21	<ol style="list-style-type: none">1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten.2 Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Aufgaben und Befugnisse	Art. 22	<ol style="list-style-type: none">1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung.2 Sie prüft zudem die Verwaltungstätigkeit auf ihre Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der weiteren Behörden.3 Die Einhaltung des Organisationsreglements, der Kompetenzordnung und der übrigen Reglemente untersteht

			ebenfalls der Überprüfung durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.
		4	Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann bei der Prüfung der Buchhaltung und Jahresrechnung durch eine aussenstehende Revisionsstelle unterstützt werden. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache vom Gemeinderat erteilt.
Berichterstattung	Art. 23	1	Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat jährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit.
		2	Zur Genehmigung der Jahresrechnung erstellt die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zuhanden der Stimmberechtigten einen schriftlichen Bericht.
Wahlbüro	Art. 24		Das Wahlbüro besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> 1. Von Amtes wegen: Dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und dem Gemeindeschreiber als Aktuar; 2. Sechs weiteren Mitgliedern.
Aufgaben und Befugnisse	Art. 25	1	Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen an der Urne.
		2	Es kann zur Ermittlung der Ergebnisse zusätzliche Personen beziehen.

VI. Behörden

Behörden	Art. 26	1	Der Gemeinderat setzt folgende Behörden ein: <ol style="list-style-type: none"> 1. Behörde für Flurklagen (Flurkommission vgl. § 1 des Gesetzes über Flur und Garten); 2. Sozialhilfebehörde; 3. Behörde für Hochbau; 4. Schlichtungsbehörde für das Mietwesen.
		2	Der Gemeinderat wählt deren Mitglieder.
		3	Für jede Behörde erlässt der Gemeinderat ein Reglement, in dem die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Behörde festgeschrieben werden.

VII. Gemeindeverwaltung

Aufgaben	Art. 27	1 Die Gemeindeverwaltung übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihr durch Gesetzgebung, Gemeindereglement, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.
Geschäftsleitung	Art. 28	Die Geschäftsleitung führt die Gemeinde operativ. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung sind im Organisationsreglement festgelegt.
Verwaltungsleiter	Art. 29	1 Der Verwaltungsleiter ist gleichzeitig Gemeindegeschreiber. Er führt den Vorsitz der Geschäftsleitung. Seine Aufgaben und Befugnisse sind im Organisationsreglement festgelegt. 2 In der Funktion des Gemeindegeschreibers nimmt er an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Dem Gemeindegeschreiber obliegen insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none">1. Er protokolliert die Gemeindeversammlung und die Sitzungen des Gemeinderates.2. Er führt den Schriftverkehr des Gemeinderates und unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates, sofern die Unterschriftsberechtigung vom Gemeinderat nicht delegiert wurde.

VIII. Rechtspflege

Rechtsmittel Art. 30 1 Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht sowie dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

IX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 31 Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft und löst die Gemeindeordnung vom 2. Juli 2002 ab.

An der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Eschlikon beschlossen.

Der Vize-Gemeindepräsident:



Bernhard Braun

Der Gemeindegemeinschafter:



Marcel Aeschlimann

Vom Regierungsrat genehmigt am: 27. 4. 2021

mit RRB Nr. 253/2021

